

EDITORIAL



Lukas Fantur

Dauerthema Urkundensammlung und Datenschutz

Nach wie vor landen in der öffentlichen Urkundensammlung des Firmenbuchs Schriftstücke, die dort nichts verloren haben. Hierüber habe ich schon zwei Mal berichtet (GES 2012, 117 und 317).

Ein jüngster Fall ist besonders krass: Bei einem Firmenbuchgericht wurde angeregt, die erfolgte Abberufung des einzigen Liquidators einer GmbH von Amts wegen zur Eintragung zu bringen. Weil unter den Gesellschaftern strittig war, ob ein solcher Beschluss wirksam zustande gekommen war, wurde ergänzend vorgebracht, dass jedenfalls auch wichtige Gründe für die Abberufung des Liquidators vorlägen. Hilfsweise wurde daher die gerichtliche Abberufung des Liquidators beantragt. Der Antrag wurde dem Liquidator zur Äußerung gestellt. Es folgte ein ausführlicher Schriftwechsel im Außerstreitverfahren über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Abberufungsgründen. Diese wurden letztlich vom Firmenbuchgericht aber nicht geprüft, weil es zum Ergebnis kam, dass der Liquidator ohnehin schon mit gültigem Gesellschafterbeschluss abberufen sei.

Doch nicht bloß der Gesellschafterbeschluss über die Abberufung des Liquidators, sondern auch sämtliche

anwaltlichen Schriftsätze der beteiligten Parteien zum hilfsweise gestellten Abberufungsantrag wurden vom Firmenbuchgericht in die Urkundensammlung eingestellt. Dort sind die Schriftsätze nun für jedermann einsehbar und abrufbar. Alle Interessierten können nun den gesamten schwelenden Gesellschafterstreit mit allen Details nachlesen.

Was dem Firmenbuch strukturell fehlt ist ein funktionierender und verpflichtender Kontrollmechanismus, was in die Urkundensammlung kommt und was nicht. Es kann nicht sein, dass es nach wie vor zu gravierenden Datenschutzverletzungen und Verletzungen der Amtsverschwiegenheit durch willkürliche oder auch nur bloß unüberlegte Veröffentlichungen in der Urkundensammlung kommt. Die verpflichtende Ergänzung jedes Firmenbuchbeschlusses mit einem weiteren (bekämpfbaren) Beschluss, welche Urkunden veröffentlicht werden, wäre genauso notwendig wie das Antragsrecht von jedermann, zu Unrecht veröffentlichte Urkunden gegebenenfalls zu löschen oder zumindest die Schwärzung von Teilen dieser Urkunden zu verlangen. Es ist an der Zeit, sich der Sache anzunehmen.